

Kurztitel

Energiewirtschaftsgesetz - Fünfte Verordnung

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 1391/1940 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

25.10.1940

Außerkrafttretensdatum

09.08.2000

Text**§ 10**

Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein anderes Energieversorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 5 und 7 dieser Verordnung entsprechend Anwendung.